

Beitragsordnung

§ 1 Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt pro Person 24 Euro.
- (2) Die Mitgliedschaft für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist beitragsfrei.

§ 2 Ermäßigung

- (1) Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z. B. Studierende, Arbeitslose, Rentenempfänger, Sozialhilfeempfangende) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Der ermäßigte Beitrag beträgt 12 Euro.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Abs. 1.

§ 3 Fälligkeit / Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. März in voller Höhe fällig. Bei Eintritt zu einem anderen Datum wird zunächst der Anteil für die verbleibenden vollen Monate bis zum nächsten 1. März fällig (pro Monat 2 Euro bzw, ermäßigt 1 Euro).
- (2) Die Zahlung des Beitrags erfolgt per Überweisung. Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.